



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

298

Stadionumbau

298

Optionsförderung Künstlerische Abendschule e.V.

299

Fachkräftekonzept

299

Sanierungsplan Westsportplatz

300

Katastrophenschutz in Jena

300

Einführung der Thüringer Ehrenamtscard in der Stadt Jena

300

Umgang der Stadt Jena mit dem Thüringer Meldegesetz

301

Erwerb der Stadtwerkegruppe 2. Verwaltungs GmbH durch die Stadt Jena

302

Öffentliche Bekanntmachungen

303

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

303

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau

304

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 17. Juli 2009 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 24. Juli 2009)

Beschlüsse des Stadtrates

Stadionumbau

- beschl. am 22.04.2009; Beschl.-Nr. 09/1703-BV

1. Zur Vorbereitung von Umbaumaßnahmen am Stadion werden Verhandlungen mit dem FC Carl Zeiss Jena e.V. mit folgenden Prämissen aufgenommen:

- a) Das Stadion als Teilfläche des Ernst-Abbe-Sportfeldes wird im Rahmen eines Pacht- bzw. Erbbaupachtvertrages für 30 Jahre an die Betreibergesellschaft des FC Carl Zeiss Jena e.V. zu einem noch zu bestimmenden Pachtzins verpachtet.
 - b) Die Betreibergesellschaft erhält das Recht, das Stadion in ein Fußballstadion umzubauen und nach dem Umbau einen neuen Namen zu vergeben; wobei deutlich erkennbar sein muss, dass sich das Stadion im Ernst-Abbe-Sportfeld befindet.
 - c) Die Betreibergesellschaft erhält für die Dauer des Pacht- bzw. Erbbaupachtvertrages von der Stadt Jena einen jährlichen Zuschuss in Höhe des bisherigen Zuschusses für das Stadion (derzeit 450 T€ einschließlich Leichtathletik). Sofern ein Umbau erfolgt, kann der jährliche Zuschuss auch teilweise in einen einmaligen Zuschuss umgewandelt werden, wobei die Schlussrate dann bei Fertigstellung der Umbauten erfolgt.
 - d) Mit dem Freistaat Thüringen werden Verhandlungen über eine Bürgschaft des Freistaats aufgenommen, die es der Betreibergesellschaft ermöglicht, Kredite zu Konditionen eines langfristigen öffentlichen Darlehens aufzunehmen.
 - e) Falls die erste Mannschaft des FC Carl Zeiss Jena e.V. in die 2. Fußballbundesliga aufsteigt, wird die Stadt Jena an den Zuschauererlösen des Stadions angemessen beteiligt.
 - f) Die zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Umbau des Stadions zu einem Fußballstadion für notwendige Infrastrukturmaßnahmen gegenüber den im beschlossenen Sportentwicklungsplan geplanten Maßnahmen hinaus entstehen, trägt zum überwiegenden Anteil der FC Carl Zeiss Jena.
2. Bedingung für den Umbau des Stadions ist die Errichtung einer Leichtathletikanlage, die die Voraussetzungen für Wettkämpfe des Leistungssports erfüllt. Hierzu sind Verhandlungen mit dem Freistaat aufzunehmen, um die im Stadion noch gebundenen Fördermittel nicht zurückzahlen zu müssen.
3. Die Verhandlungsergebnisse werden dem Stadtrat bis Oktober 2009 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Stadtrat kann im Oktober 2009 über eine Verlängerung und/oder Veränderung der Verhandlungsoption entscheiden.

Begründung:

zu 1.

- a) Der FC Carl Zeiss Jena hat das Interesse bekundet, das Stadion umzubauen. Dieses befindet sich in Eigentum der Stadt Jena. Damit die Möglichkeit eines Umbaus in eigener Regie für den Fußballclub besteht, wird ein langfristiger Pacht- bzw. Erbbaupachtvertrag geschlossen. Dieser schafft sowohl für die Betreibergesellschaft als auch für die Stadt Jena langfristige Planungssicherheit. Das Pachtverhältnis beschränkt sich auf das Stadion und relevante Nebenflächen.
- b) Seit dem 15. Jahrestag der Stadionweihe 1939 trägt das Stadion den Namen „Ernst-Abbe-Sportfeld“. Dieser Name soll auch dann erhalten bleiben, wenn die Betreibergesellschaft beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen einen anderen Namen für das Stadion vorgesehen hat. So könnte das Stadion etwa den Namen „Fiktiv-Arena im Ernst-Abbe-Sportfeld“ heißen.
- c) Zur Zeit trägt die Stadt zum großen Teil die Unterhaltskosten für das Stadion. Diese finanzielle Belastung soll, wenn das Stadion an die Betreibergesellschaft verpachtet wurde, in Form eines Zuschusses beibehalten werden.
- d) Eine Bürgschaft in der voraussichtlichen Höhe bedarf eines EU-rechtlichen Notifizierungsverfahrens. Da bei vergleichbaren Stadionprojekten die Bundesländer als Bürgen aufgetreten sind, sollte dies auch in Jena gemeinsam von Verein und Stadt angestrebt werden.
- e) Um die Stadt Jena für ihr finanzielles Engagement zu entschädigen, ist eine Beteiligung an den Erlösen geeignet.
- f) Die Stadt hat mit dem vor kurzem einstimmig durch den Stadtrat angenommenen Sportentwicklungsplan größere Umbaumaßnahmen im Sportzentrum Oberaue geplant, die auch die gegenwärtige Situation des Stadions und des laufenden Fußballbetriebs verbessern. Mit einem Umbau des Stadions zu einem Fußballstadion sind jedoch weitere Infrastrukturmaßnahmen erforderlich, die bisher nicht enthalten sind (z.B. Parkplätze entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die geplante Kapazität des Stadions). Diese Kosten hat der Fußballverein als Bauherr des Stadions zu übernehmen.

Bedingung für das Vertragswerk ist die Zustimmung der Carl-Zeiss-Stiftung zum Pacht- bzw. Erbbaupachtvertrag und zur Umbenennung des Stadions auf Grund der Schenkung aus dem Jahr 1991.

2. Bisher war das Stadion gleichzeitig Fußballstadion und Leichtathletikanlage. Wird das Stadion in ein reines Fußballstadion umgebaut, entfallen die Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für die Leichtathleten. Hier ist ein Ersatz zu schaffen. Für den Stadionumbau ist unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des gesamten Sportkomplexes Oberaue beiderseits der Stadtrödaer Straße ein ganzheitliches Verkehrskonzept zu erstellen, welches sich insbesondere mit der Schaffung von angemessenen Parkierungsanlagen befasst.

3. Wenn die gegenwärtige Initiative zum Stadionumbau keinen Erfolg hat, dürfen notwendige Sanierungen und Instandsetzungen (mit einem Finanzvolumen von ca. 1 Mio. €) nicht länger verzögert werden. Kommt kein Vertrag über einen Stadionumbau zustande, sollte mittelfristig auf diesen verzichtet werden. In diesem Fall sollen in Zusammenarbeit von FC Carl Zeiss Jena und Stadt bis 2011 die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen umgesetzt (arbeitsteilig finanziert und durchgeführt, z.B. Flutliche, Laufbahn, Zäune, Zuwegungen nach einem Bau der Saalebrücke) werden.

Optionsförderung Künstlerische Abend- schule e.V.

- beschl .am 22.04.2009; Beschl.-Nr. 09/1693-BV

1. Die Stadt Jena schließt mit dem Verein Künstlerische Abendschule einen Optionsvertrag zur Förderung mit einer Laufzeit von 3 Jahren, rückwirkend ab dem 01.01.2009.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den in der Anlage beigefügten Vertrag mit dem Künstlerische Abendschule e.V. abzuschließen.
3. Sollten im Rahmen der Verhandlungen mit dem Künstlerische Abendschule e.V. wesentliche Änderungen des Vertragstextes beabsichtigt sein, ist der Stadtrat erneut mit der Sache zu befassen.
4. Der bestehende Mietvertrag zwischen dem Künstlerische Abendschule e.V. und JenaKultur sowie der Mietvertrag zwischen JenaKultur und dem Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena wird fristgerecht zum 03.April 2009 gekündigt. Es wird ein direkter Mietvertrag zwischen dem Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena und dem Künstlerische Abendschule e. V. geschlossen. Die entstehenden Mietkosten werden in die Zuschussvereinbarung aufgenommen.

Begründung:

Der Künstlerische Abendschule Jena e.V. sieht als Jugendkunstschule seine Hauptaufgabe in der künstlerischen Förderung und Entwicklung kunstinteressierter Jugendlicher. Das Ziel der Angebote ist insbesondere die Förderung Begabter für ein künftiges Studium. Darüber hinaus gehen seine Angebote an Interessierte aller Altersgruppen. Eine besondere Aufgabe sieht die Künstlerische Abendschule in der künstlerischen Arbeit mit Behinderten.

Im Jahr 2008 ist eine Unterstützung durch das Thüringer Kultusministerium in Höhe von 16.000 € auf Grund der vollständigen Streichung der institutionellen Förderung verschiedener kultureller Einrichtungen des Landes nicht mehr erfolgt. Daraufhin wurden im vergangenen Jahr die fehlenden Drittmittel von der Stadt Jena kurzfristig abgesichert.

Mit der Optionsförderung soll dem Zuschussempfänger neben einer gewissen Planungssicherheit die Möglichkeit gegeben werden, über einen Zeitraum von drei Jahren eine kontinuierliche

Arbeit zu leisten, diese zu vervollkommen sowie neue Angebote zu entwickeln und umzusetzen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Fachkräftekonzept

- beschl. am 29.04.2009; Beschl.-Nr. 09/1801-BV

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Herbst diesen Jahres eine Untersuchung zur Fachkräftesituation für die Stadt Jena durchzuführen dem Ziel, die Fachkräftesituation zu verbessern.
2. Die Untersuchung soll durch die Arbeitsgruppe, die vom Oberbürgermeister initiiert wurde, fachlich begleitet werden.
3. Leitung der Arbeitsgruppe und die Beauftragung externer wissenschaftlicher Kräfte erfolgt durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft. Der Ausschuss Wirtschaft und Arbeit wird über die Ergebnisse informiert, um mögliche Maßnahmen zu initiieren und zu begleiten.

Begründung:

Aufgrund des demografischen Wandels **und der Abwanderungssituation in die alten Bundesländer** ist zum Erhalt der Jenaer Wirtschafts- und Innovationskraft ein möglicher Fachkräftemangel **vorzubeugen**.

Auch unter Anbetracht der Wirtschaftskrise ist es notwendig, die Fachkräftesituation genauer zu analysieren, um mögliche Maßnahmen zielgenau zu initiieren oder schon vorhandene Initiativen von Unternehmen und Akteuren in der Stadt inhaltlich zu unterstützen.

Im Rahmen einer Studie externer Experten aus der Wissenschaft sollen der konkrete Fachkräftebedarf und die möglichen Maßnahmen identifiziert werden. Dazu werden voraussichtlich weitere finanzielle Mittel nötig sein. Gespräche mit Experten werden derzeit geführt.

Darüber hinaus wird die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH die Koordinierung der Arbeitsgruppe „Fachkräfte“ übernehmen, die vom Oberbürgermeister initiiert worden ist.

Aufgabe der Arbeitsgruppe soll es sein, die Ergebnisse der Studie und anderer verfügbarer wissenschaftlicher Arbeiten auszuwerten und zusammenzufassen. Dazu gehört ebenso, die möglichen Maßnahmen nach Effektivität, Effizienz und zeitlicher Wirksamkeit zu bewerten.

Durch die Arbeitsgruppe und die Vorstellung der Ergebnisse im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit soll eine Vielzahl von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtverwaltung, Verbänden und Politik von Beginn an einbezogen werden, um ein gemeinsames Verständnis zu erzeugen, so dass die möglichen und nötigen Maßnahmen die notwendige Unterstützung erhalten.

Sanierungsplan Westsportplatz

- beschl. am 29.04.2009; Beschl.-Nr. 09/1798-BV

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit KIJ und dem Betreiberverein „Initiative Westsportplatz“ einen Sanierungsplan zu erstellen, der Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Attraktivität des Westsportplatzes sowohl als Schul- als auch als Freizeitsportplatz enthält.
2. Für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen ist eine Prioritätenliste zu erarbeiten. Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind in den Wirtschaftsplan von KIJ aufzunehmen.

Begründung:

Der Westsportplatz ist der einzige Sportplatz in Jena, der von einem Betreiberverein getragen wird, der kein Sportverein ist. Der Verein ermöglicht dadurch die Nutzung des Sportplatzes für alle Bevölkerungsgruppen ohne Bindung an einen speziellen Sportverein. Darüber hinaus wird der Sportplatz als Schulsportplatz der Grete-Unrein-Schule und der Westschule genutzt. Der Sportplatz hat dadurch ein eigenes Profil und wird auch als Veranstaltungsort für das Wohngebiet genutzt. Damit erfüllt er mit seiner Konzeption bereits jetzt viele der Leitideen des Sportentwicklungsplans: Er bietet Raum für unorganisierten Sport, spricht viele Altersgruppen an und verbindet die schulische mit einer außerschulischen Nutzung.

Eine grundlegende Sanierung des Platzes ist jedoch erforderlich.

Der Sanierungsstau soll schrittweise aufgelöst werden und erste Maßnahmen 2010 beginnen.

Katastrophenschutz in Jena

- beschl. am 29.04.2009; Beschl.-Nr. 09/1751-BV

1. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat zur nächsten Sitzung im Mai über den Zustand, die Gewährleistung sowie die Finanzierung des Katastrophenschutzes in Jena. Von besonderem Interesse ist dabei die Verwendung der vom Land für den Katastrophenschutz bereitgestellten Gelder.

Begründung:

Auf der im März dieses Jahres durchgeführten Landesverbandstagung des Thüringer Feuerwehrverbandes wurde von dem Vorsitzenden laut Presseberichten vom 23.03.2009 behauptet, dass „die vom Land für den Katastrophenschutz bereitgestellten Gelder in den Kommunen teilweise zweckentfremdet“ würden. Im Interesse eines funktionierenden Katastrophenschutzes in Jena soll geklärt werden, ob dies auch für Jena zutreffend ist. Darüber hinaus soll in der Diskussion bzw. im Bericht des Oberbürgermeisters speziell die Gewährleistung des Katastrophenschutzes in Jena dargestellt werden.

Einführung der Thüringer Ehrenamtskarte in der Stadt Jena

- beschl. am 29.04.2009; Beschl.-Nr. 09/1678-BV

1. Die Stadt Jena führt zum 01.01.2010 die Thüringer Ehrenamtskarte ein. Hierzu schließt die Stadt Jena eine Vereinbarung mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung (siehe Muster in Anlage 1) ab.
2. Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten Vergünstigungen in städtischen Einrichtungen (siehe Anlage 2) sowie in den anderen beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend der Vereinbarung mit der Ehrenamtsstiftung.
3. Die Ehrenamtskarte wird erstmalig zum Tag des Ehrenamtes am 05.12.2009 durch den Oberbürgermeister verliehen. Es werden jährlich 50 Karten für die Dauer von zwei Jahren ausgeben.
4. Zur technischen Abwicklung werden für die Jenaer Inhaber der Thüringer Ehrenamtskarte so genannte J-cards (Beschluss des Stadtrates vom 18.02.09 – 09/1663-BV) ausgeben.
5. Nach einem Jahr erfolgt eine Berichterstattung über die entstandenen Kosten.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Stadtratssitzung am November 2009 einen Bericht über die durch die Stadt Jena praktizierten verschiedenen Formen der Würdigung des Ehrenamtes vorzulegen und gegebenenfalls Änderungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Begründung:

1. Die Stadt Jena und die Thüringer Ehrenamtsstiftung würdigen durch die Thüringer Ehrenamtskarte öffentlich die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bürgerinnen und Bürger, die sich in herausragender Weise für ihre Mitmenschen im örtlichen Gemeinwesen einsetzen, sprechen ihnen ihren persönlichen Dank aus und stärken ihre Motivation für das Engagement. Da die Ehrenamtskarte in allen beteiligten Gebietskörperschaften gelten soll, ist eine Vereinbarung mit der Ehrenamtsstiftung erforderlich.
2. Um das herausragende ehrenamtliche Engagement zu würdigen, erhalten die Inhaber der Karte Vergünstigungen in städtischen Einrichtungen. Der Umfang der Vergünstigungen kann bei Bedarf in den Folgejahren erhöht oder verringert werden. Darüber hinaus wird die Stadtverwaltung und der Ehrenamtsbeirat dafür werben, dass auch Dritte Vergünstigungen anbieten.
3. Der Internationale Tag des Ehrenamtes, ein jährlich am 5. Dezember abgehaltener Gedenk- und Aktionstag zur Anerkennung und Förderung ehrenamtlichen Engagements, bietet sich an, erstmalig die Ehrenamtskarten zu verleihen. Ein Verein, eine Organisation oder eine Initiative kann hierfür einen ehrenamtlichen Vorschlag einbringen. Die Verleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ehren-

amtsbeirat. Vorerst werden 50 Karten pro Jahr mit einer Gültigkeit von zwei Jahren ausgegeben, so dass ab dem zweiten Jahr 100 Karten im Umlauf sind. Die Kartenanzahl kann bei Bedarf in den Folgejahren erhöht oder verringert werden.

4. Gemäß des Beschluss des Stadtrates wird zur technischen Abwicklung die so genannte J-Card Verwendung finden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Umgang der Stadt Jena mit dem Thüringer Meldegesetz

- beschl. am 22.04.2009; Beschl.-Nr. 09/1731-BV

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, im Umgang mit dem Thüringer Meldegesetz, § 32 Absatz 1 bis 3 folgendermaßen zu verfahren:
Melderegisterauskünfte werden von der Stadt Jena nur dann weitergegeben, so fern die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen vorliegt und eine Löschung der Daten binnen eines Monats nach Erfüllung ihres Übermittlungszwecks über prüfbar sichergestellt ist.
2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die BürgerInnen in allen anderen Fällen explizit auf die beschränkte Gültigkeit einer Auskunftssperre hinzuweisen.
3. Der Oberbürgermeister wird weiterhin aufgefordert, sich auf Landesebene für eine Änderung des Thüringer Meldegesetzes bezüglich des Paragraphen 32 Absatz 4 einzusetzen. Dabei sollte insbesondere folgende Änderung Beachtung finden:

§ 32

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 31 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.
- (2) Die Meldebehörde darf Mitgliedern von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die

die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des oder der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

- (3) Adressbuchverlagen darf Auskunft über
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Doktorgrad und
 3. Anschriften der alleinigen, beziehungsweise der Hauptwohnung (jedoch nicht die Anschriften nach § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1)
 sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.
- (4) Die Auskunft in den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist nur dann zulässig, wenn der oder die Betroffene vor der Übermittlung dieser zugestimmt hat. Die Zustimmung zur Weitergabe der Daten nach Absatz 3 kann sich auch lediglich auf die Veröffentlichung der Daten in bestimmten Teilen des Adressbuches beziehen.

Begründung:

zu 1.

Das Thüringer Meldegesetz gibt Meldebehörden die Möglichkeit, Daten von BürgerInnen der Stadt Jena bspw. An Parteien und Wählervereinigungen oder Adressbuchverlage weiterzugeben. Im Paragraphen 32 Absatz 1 heißt es dazu:

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 31 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. (...)

Ähnliches gilt für die Auskünfte nach §32 Abs. 2 und 3.

Im Interesse Jenaer BürgerInnen sollte diese Bestimmung nur dann Anwendung finden, wenn BürgerInnen ausdrücklich ihre Zustimmung zur Weitergabe ihrer Daten erklärt haben.

zu 2.

Bisher wurden BürgerInnen nicht auf die befristete Gültigkeit der Sperren hingewiesen (z.B. in §32 Abs. 5 i.V.m. §31 Abs. 8 ThürMeldeG).

zu 3.

Im Oktober 2006 wurde das Thüringer Meldegesetz als „moderne und leistungsstarke“ Gesetzesnovellierung durch die Fraktion der CDU im Thüringer Landtag verabschiedet. Durch die Gesetzesänderung können nun Daten Thüringer BürgerInnen abgefragt werden, sofern diese keinen Widerspruch eingelegt haben. Im Sinne des Datenschutzes und im Interesse ihrer BürgerInnen sollte sich die Stadt Jena in Vertretung ihres Oberbürgermeisters auf Landesebene für eine erneute Novellierung des Gesetzes einsetzen, um die bereits in Jena und anderen Städten aufgetretenen Problemstellungen zukünftig zu

vermeiden und um zur Sicherheit der Daten Thüringer BürgerInnen beizutragen.

Der § 32 (4) hat folgenden Wortlaut:

(4) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen. Hierauf ist er bei der Anmeldung und im Fall des Absatzes 1 mindestens acht Monate vor allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, im Fall des Absatzes 2 mindestens einmal jährlich sowie im Fall des Absatzes 3 spätestens drei Monate vor der Melderegisterauskunft durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Der Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten nach Absatz 3 kann sich auch lediglich auf die Veröffentlichung der Daten in bestimmten Teilen des Adressbuches beziehen.

Erwerb der Stadtwerkegruppe 2. Verwaltungs GmbH durch die Stadt Jena

- beschl. am 20.05.2009; Beschl.-Nr. 09/1666-BV

1. Die Technische Werke Jena GmbH (TWJ) erwirbt von der job Jenaer Objekt- management- und Betriebsgesellschaft mbH die Stadtwerkegruppe 2. Verwaltungs GmbH zum Nominalwert von 25.000 €. Die Gesellschaft soll auch weiterhin keinen öffentlichen Zweck erfüllen.
2. Die TWJ übernimmt die mit dem Abschluss, sowie der Durchführung des Geschäftsanteilskaufvertrages entstehenden Kosten.
3. Zum Geschäftsführer der erworbenen Gesellschaft wird Herr Uwe Feige bestellt.
4. Der Gesellschaftsvertrag erhält die in Anlage 1 beige-fügte Fassung.
5. Die Gesellschaft firmiert unter der Bezeichnung Service Gesellschaft Jena mbH (SGJ mbH). Sollte das Handelsregister die Firma nicht akzeptieren, ist der Oberbürgermeister berechtigt, eine neue Firma zu bestimmen.
6. Zum Zweck des Geschäftsanlaufs der SGJ mbH wird die TWJ das Eigenkapital der SGJ einmalig um 100.000 € aufstocken.

Begründung:

Der Kommunale Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (KSJ) nimmt auf dem Gebiet der Stadt Jena Aufgaben der Ver- und Entsorgung im Abfallbereich wahr. Der KSJ erfüllt mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben einen öffentlichen Zweck.

KSJ erbringt seine Dienstleistungen aber nicht nur auf dem Gebiet der Stadt Jena, sondern auch im Umland. Das ist auf Grund der kommunalrechtlichen Bestimmungen zur gemeindlichen Wirtschaftsbetätigung nach §§ 71 ff ThürKO nicht unproblematisch.

Die Gesellschaft soll auch nach dem Erwerb durch die TWJ keine Aufgaben wahrnehmen, die einem öffentlichen Zweck der Stadt Jena dienen.

Die Erfüllung von Aufgaben z. B. der Abfallentsorgung außerhalb des Stadtgebietes dienen nicht der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Stadt Jena. Sie kann diese Aufgaben nur insoweit übernehmen, als sie nicht an die Einschränkungen der §§ 71 ff ThürKO gebunden ist. Dies wiederum ist unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 ThürKO der Fall. Danach darf die Stadt Jena Geschäftsanteile an einem Unternehmen in privater Rechtsform besitzen, wenn durch einen von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gemeinderatsbeschluss festgestellt worden ist, dass der öffentliche Zweck dieses Unternehmens entfallen ist. Dieser Beschluss wurde vom Stadtrat am 05.11.2008 u. a. hinsichtlich der Stadtwerkegruppe 2. Verwaltungs GmbH gefasst. Mit Schreiben vom 08.12.2008 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt diesen Beschluss. Die Gesellschaft soll auch nach Erwerb durch die TWJ keine Aufgaben wahrnehmen, die einem öffentlichen Zweck der Stadt Jena dienen. Die Übernahme z. B. von Entsorgungsaufgaben außerhalb des Stadtgebietes ist eben keine öffentliche Aufgabe der Stadt Jena.

Um dauerhaft konkurrenzfähig bleiben zu können, ist es erforderlich, zusätzliche Aufträge auch außerhalb des Stadtgebietes von Jena fortführen zu können. Die hierdurch bedingte Umsatzsteigerung führt zu einer effektiveren Auslastung sowohl des Personals als auch des Anlagevermögens. Die Synergieeffekte wirken sich letztlich auch positiv auf die Gebührenhöhe im Bereich der hoheitlichen Leistungen aus.

Gleichzeitig trägt die Erweiterung des Handlungsradiuses von KSJ zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Jena bei.

Konflikte mit benachbarten Kommunen oder Landkreisen sind mit der Aufnahme der Tätigkeit der Gesellschaft nicht zu befürchten. Da diese ihre Aufträge ausschreiben, geben sie zu erkennen, dass sie diese Aufgaben nicht selbst ausführen möchten. Ihnen entsteht somit kein Nachteil durch die Tätigkeit der Gesellschaft auf ihren Hoheitsgebieten.

Die Geschäftsführertätigkeit soll der Werkleiter von KSJ, Herr Uwe Feige, als Nebentätigkeit im Interesse des Dienstherrn ausführen. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, ihrerseits Dienstleistungen beim Eigenbetrieb einzukaufen.

Im Unterschied zum ursprünglich dem Stadtrat vorgelegten Beschluss, sieht diese Änderung nunmehr vor, dass die Stadtwerkegruppe 2. Verwaltungs GmbH nicht durch die Stadt und deren Sondervermögen KSJ erworben wird, sondern von den Technischen Werken Jena GmbH erworben werden soll.

Zwar hatte die Rechtsaufsichtsbehörde im Vorfeld signalisiert, dass man diesem Vorhaben aufgeschlossen gegenüberstünde, als der Beschlusssentwurf jedoch seitens der Rechtsaufsichtsbehörde näher geprüft wurde, kam diese

zu dem Ergebnis, dass der Gesamtvorgang nicht genehmigungsfähig sei.

In schwierigen Verhandlungen konnte erreicht werden, dass die Rechtsaufsichtsbehörde nunmehr den Erwerb der Stadtwerkegruppe 2. Verwaltungs GmbH durch die TWJ voraussichtlich nach § 66 Abs. 2 S. 2 ThürKO genehmigen wird. Hiernach kann die Rechtsaufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmefällen den Erwerb oder Besitz *anderer* Aktien oder Geschäftsanteile einer Gemeinde oder eines Unternehmens, an dem die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, genehmigen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass der Stadt dieses nicht zu genehmigen sei, da sie selbst keine „anderen“ Geschäftsanteile an der Stadtwerkegruppe 2. Verwaltungs GmbH hielte. Das Landesverwaltungsamt täte sich deutlich leichter, wenn man davon ausginge, dass die Technischen Werke Jena GmbH ohne die Anteile privater und derjenigen Pöbnecks indirekt bereits 64,1 % der Anteile der Stadtwerkegruppe 2. Verwaltungs GmbH schon jetzt hielten und der Hinzuerwerb „anderer“ Geschäftsanteile letztlich dadurch erfolge, dass diese Gesellschaft von der TWJ gekauft werde und somit sämtliche Geschäftsanteile bei der TWJ lägen.

Der Gesellschaftsvertrag musste nur an wenigen Stellen geändert werden. Diese sind durch Fettdruck hervorgehoben. Die ursprüngliche Regelung des § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird durch den neu eingefügten § 10 ersetzt.

Danach muss die Geschäftsführung die von der Gesellschafterversammlung nach § 9 zu beschließenden Gegenstände zuvor mit einem einzurichtenden Beirat beraten. Der Beirat ist personenidentisch mit dem Werkausschuss von KSJ.

Vertreter des Gesellschafters TWJ in der Gesellschafterversammlung der SGJ sind die beiden Geschäftsführer der TWJ.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgende Grundstücke in der Gemarkung **Lobeda** o. g. Antrag gestellt:

Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifenbreite Schutzstreifen
1	5	521	932	wasserwirtschaftliche Versorgungsleitung, Armatur der Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrrecht	3 m, 300 m ²
2	5	523	932	wasserwirtschaftliche Versorgungsleitung, Armatur der Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrrecht	6 m (auf einer Länge von 41 m) 3 m (auf einer Länge von 3 m) 339 m ²
3	5	551	932	wasserwirtschaftliche Versorgungsleitung nebst Zubehör	3 m, 141 m ²

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **23.07.2009** – **20.08.2009** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
Jena, den 16.07.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Jauch
Dezernent für Finanzen, Sicherheit (Siegel)
und Bürgerservice

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau

Am **31.07.2009** findet um **19:00 Uhr**, im Saal Jenaprießnitz, Am Tanzsaal 6, 07751 Jena eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Information über die Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde vom 03.04.2009 zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirks Jenaprießnitz / Wogau (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/09 vom 09.04.2009, S. 109) und den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 ThJG zur Bejagung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch Herrn Uwe Eiweleit
3. Beschluss der Satzung der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz / Wogau
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz / Wogau
5. Beschluss über die Art der Vergabe bei der Verpachtung
6. Beschluss der Verpachtung
7. Bericht des Vorstandes der faktischen Jagdgenossenschaft
8. Kassenbericht der faktischen Jagdgenossenschaft
9. Bericht der Rechnungsprüfer der faktischen Jagdgenossenschaft
10. Entlastung des bisherigen, faktischen Vorstandes
11. Beschluss über die Reinertragsauszahlung 2005 - 2009
12. Beschluss zur Übernahme der Gelder in die Rücklage
13. Beschluss über die Verwendung eines Teils des nicht ausgezahlten Reinertrages
14. Sonstiges

Hinweis:

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkungen Jenaprießnitz / Wogau.

Der Nachweis kann erfolgen durch

- aktuellen Grundbuchauszug: Der Auszug muss den aktuellen Stand des Grundbuches wiedergeben. Er braucht daher nicht zwingend neuesten Datums zu sein.

oder

- Erbschein, wenn der ebenfalls vorzulegende Grundbuchauszug den Erblasser als Eigentümer ausweist

oder

- Bescheinigung über den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung

oder

- Eintrag in einem aktuellen Jagdkataster der Jagdgenossenschaft

oder

- Teilnahmeberechtigung durch Voreintrag in die Anwesenheitsliste durch die untere Jagdbehörde.

Bevollmächtigungen sind möglich. Jeder Jagdgenosse kann

- seinen Ehegatten

oder

- einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten

oder

- einen in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person

oder

- einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen

bevollmächtigen, ihn bei den Abstimmungen zu vertreten.

Jeder bevollmächtigte Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Die Teilnahme- und Stimmberechtigung ist vor Beginn der Versammlung - neben den genannten Unterlagen unter Vorlage eines Lichtbildausweises - nachzuweisen.

Um einen pünktlichen Beginn der Versammlung zu ermöglichen, beginnen die Einlaßkontrollen bereits um 18:00 Uhr.

Die Teilnahme- und Stimmberechtigung kann unter Vorlage der o.g. Unterlagen vorab durch Herrn Feigel, SB Kommunale Sicherheit/Jagd-, Fischereiwesen FD Kommunale Ordnung, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04 geprüft werden. Hier erfolgt dann der Voreintrag in die Teilnehmerliste. Da diese Vorabprüfung die Einlasskontrollen zur nicht öffentlichen Versammlung und damit auch die Wartezeit bis zu deren Beginn erheblich verkürzt, wird darum gebeten, von dieser Möglichkeit regen Gebrauch zu machen.

Die in der Versammlung zu beschließende Satzung der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz / Wogau liegt ab sofort im FD Kommunale Ordnung, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04 zur Einsichtnahme aus.

Mit allen Fragen zur Versammlung wenden Sie sich bitte an Herrn Feigel, SB Kommunale Sicherheit/Jagd-, Fischereiwesen FD Kommunale Ordnung, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04, Telefon: 03641 / 49 25 10 während der Öffnungszeiten:

Mo 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Di 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Mi geschlossen

Do 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr &
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Fr 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache.

Oberbürgermeister
Dr. Albrecht Schröter
Notvorstand